

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 3. März 2010

Nummer 7

INHALT

Tag		Seite
25. 2. 2010	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes und der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch — Soziale Pflegeversicherung —	126
	21141 00 03, 83000 00 01	
25. 2. 2010	Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste	127
	21090 (neu)	

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Schiedsstelle nach § 94 des
Bundessozialhilfegesetzes und
der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76
des Elften Buches Sozialgesetzbuch
— Soziale Pflegeversicherung —

Vom 25. Februar 2010

Aufgrund

des § 81 Abs. 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), und des § 76 Abs. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495),

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Schiedsstelle nach § 94 des
Bundessozialhilfegesetzes

Die Niedersächsische Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes vom 24. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsische Verordnung
über die Schiedsstelle nach § 80 des
Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs
(SchVO-SGB XII)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 94 BSHG“ durch die Verweisung „§ 80 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Versorgungsamt Hannover“ durch die Worte „Landesamt für Soziales, Jugend und Familie“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 94 Abs. 2 Satz 5 BSHG“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Satz 6 SGB XII“ ersetzt.

4. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Vergütung der Reisekosten nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften sowie“.

b) In Nummer 2 wird die Zahl „255,65“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

5. In § 9 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „613,55“ durch die Zahl „920“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung
über die Schiedsstelle nach § 76
des Elften Buches Sozialgesetzbuch
— Soziale Pflegeversicherung —

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch — Soziale Pflegeversicherung — vom 27. März 1995 (Nds. GVBl. S. 58), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsische Verordnung
über die Schiedsstelle nach § 76
des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs
(SchVO-SGB XI)“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Reisekosten nach der Reisekostenstufe C der beamtenrechtlichen Reisekostenregelung“ durch die Worte „eine Vergütung der Reisekosten nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „255,65“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Reisekosten nach der Reisekostenstufe C der beamtenrechtlichen Reisekostenregelung“ durch die Worte „eine Vergütung der Reisekosten nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „102,26“ durch die Zahl „125“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. Februar 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff

Ross-Luttmann

Verordnung
über die Erteilung von Fahrberechtigungen
an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
der anerkannten Rettungsdienste und
der technischen Hilfsdienste

Vom 25. Februar 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 5 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), und des Artikels I § 6 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59), wird verordnet:

§ 1

Fahrberechtigung

(1) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind, kann auf Antrag eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t berechtigt. ²Anerkannte Rettungsdienste im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Rettungsdienstseinheiten der kommunalen Träger des Rettungsdienstes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes – NRettDG –),
2. die nach § 5 NRettDG Beauftragten und
3. die nach § 14 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen.

(2) ¹Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn das antragstellende Mitglied nach einer Einweisung in einer Abschlussfahrt von mindestens 45 Minuten Dauer (praktische Prüfung) die Befähigung nachgewiesen hat, Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t sicher zu führen. ²Der Inhalt der Einweisung und die Anforderungen an das zur Einweisung genutzte Fahrzeug ergeben sich aus **Anlage 1**. ³Über die Befähigung stellt die Person, die die Ab-

schlussfahrt abnimmt, eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** aus.

(3) ¹Die Fahrberechtigung wird nach dem Muster der **Anlage 3** erteilt. ²Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung dies erfordern.

§ 2

Zuständigkeit

(1) ¹Über die Erteilung von Fahrberechtigungen nach § 1 entscheidet abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 6 StVG

1. die Gemeinde für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in ihrem Gebiet,
2. der kommunale Träger des Rettungsdienstes für die Mitglieder seiner Rettungsdienstseinheiten und für die Mitglieder der von ihm nach § 5 NRettDG Beauftragten sowie
3. die Katastrophenschutzbehörde für die Mitglieder der Einheit oder Einrichtung, die nach § 14 NKatSG im Katastrophenschutz in ihrem Bereich mitwirken, und für die Mitglieder der technischen Hilfsdienste.

²Abweichend von § 2 Abs. 16 Satz 2 StVG ist die Stelle nach Satz 1 für die Überprüfungen nach § 2 Abs. 16 Satz 2 StVG zuständig.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 5 StVG entscheiden über die Erteilung von Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge von mehr als 4,75 t bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse die Fahrerlaubnisbehörden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. Februar 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff

Schünemann

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2)

**Inhalt der Einweisung und Anforderungen
an das für die Einweisung genutzte Fahrzeug**

1. Inhalt der Einweisung

In der Einweisung sind mindestens die folgenden Inhalte zu vermitteln:

- Gefahren durch „Tote Winkel“
- besonderer Raumbedarf aufgrund der Fahrzeugabmessungen
- Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands
- Ladungssicherung
- Rückwärtsfahren, insbesondere Rückwärtsfahren nach rechts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- rückwärts Einparken
- Rangieren.

2. Anforderungen an das Einweisungsfahrzeug

Das Einweisungsfahrzeug muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,50 t bis 4,75 t
- Länge mindestens 5 m
- erreichbare Geschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Aufbau mindestens so hoch und breit wie die Fahrerkabine.

Bescheinigung

Name, Vorname

geboren am _____ in _____

Anschrift:

hat als Mitglied der/des*)

an einer Einweisung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t zulässige Gesamtmasse teilgenommen und ihre/seine*) Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen nachgewiesen.

Ort: _____

Ausgestellt am: _____

(Unterschrift der Person, die die Einweisung und Abschlussfahrt durchgeführt hat)

*) Unzutreffendes bitte streichen.

Fahrberechtigung

**zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren,
der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste
bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t**

Name, Vorname

geboren am _____ in _____

ist berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 4,75 t zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B.

Erteilende Stelle: _____

Ort: _____

Erteilt am: _____

(Stempel und Unterschrift)

(Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers
der Fahrberechtigung)

Hinweis: Die Fahrberechtigung ist beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

(Papiergröße: DIN A6)

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG